



Erläuterung zur Abmahnung und Kündigung



Zur Erläuterung:

Nach § 8 kann nur der Pachtzins abgemahnt werden. Allerdings ist die Anmahnung des fälligen Mitgliedsbeitrages zulässig. Nach herrschender Rechtsauffassung sind Pachtverhältnis und Mitgliedschaft getrennte Sachverhalte. In der Praxis ist jedoch in der Regel das Pachtverhältnis mit der Mitgliedschaft verbunden.

Wird die Zahlungsaufforderung aus der 1. Abmahnung nicht erfüllt, erhält der Zahlungsschuldner die 2. Abmahnung, die als „Fristlose Kündigung des Pachtverhältnisses“ tituliert werden kann (siehe Download).

Der Text enthält folgende Aussage:

Ungeachtet unserer mit der 1. Abmahnung geltend gemachten Zahlungsaufforderung erfolgte bis zum Stichtag Ihrerseits kein Zahlungseingang. Damit ist der Tatbestand nach § 8 (2) Bundeskleingartengesetz und somit die fristlose Kündigung unstrittig, die wir Ihnen in Vollmacht des Kreisvorstandes der Kleingärtner aussprechen. Sie werden aufgefordert, die Parzelle in beräumtem Zustand bis zum an den Vorstand zu übergeben.

Vorsitzender

Stellvertreter

Neben dem Vorsitzenden darf nur ein im Register des Amtsgerichtes eingetragenes Vorstandsmitglied die 1. und 2. Abmahnung mit unterschreiben. Die Formulierung „in Vollmacht des Kreisvorstandes“ ist unbedingt erforderlich.